

***Einwohnergemeinde
Saanen***



Reglement

über die

Tourismusförderungsabgabe

TFAR

vom 1. November 2001

Die Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf Art. 264 des kt. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 8 Abs. 2 des Organisationsreglementes Saanen vom 3. Dezember 1999 das folgende

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schließt darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Saanen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Ihr Reinertrag ist ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- Organisation **Art. 2** ¹ Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement.
- ² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.
- ³ Sie setzt für das Controlling die Geschäftsprüfungs-Kommission von GST (GPK) ein.
- Abgabepflicht **Art. 3** ¹ Die TFA wird erhoben von
- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
- ² Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.
- ³ Sie wird nicht erhoben von :
- a) Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20% einer Vollstelle beschäftigen.
 - b) Personen, die weniger als 14 Tage im Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.
- ⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).

- Befreiung** **Art. 4** ¹ Von der TFA sind befreit:
a) Tourismusorganisationen,
b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und
c) juristische Personen mit ausschließlich gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben.
- ² Die GPK kann weitere Ausnahmen bewilligen.
- Veranlagungsverfahren,** **Art. 5** ¹ Die Veranlagung erfolgt durch GST nach dem vorliegenden Reglement.
- ² Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels des Deklarationsformulars an GST zu melden.
- ³ Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen.
- ⁴ Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungstellung schriftlich eröffnet.
- Deklarationspflicht** ⁵ Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.
- ⁶ Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.
- Ermessens-taxation, Verzugsfolgen** **Art. 6** ¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird der Abgabepflichtige durch GST nach Ermessen veranlagt.
- ² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes oder Betriebsteiles umstritten, legt GST die Zuordnung mit Verfügung fest.

II. Bemessung der Abgabe

- Gegenstand der Abgabe** **Art. 7** ¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.
- ² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.
- Berechnung der Abgabe** **Art. 8** ¹ Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche.
- ² Die Abgabe je Mitarbeiter der Branche wird nach folgender Formel berechnet:

$\text{Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche} \times \text{TAK Koeffizient (\%)}$
--

³ Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

⁴ Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,5 %.

⁵ Die TFA bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$

⁶ Der Minimalbetrag beträgt CHF 100.--.

⁷ In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde Saanen festgesetzt.

⁸ Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

Grundtaxe für 1. bis 2. Zimmer CHF 150.— bis 250.—
ab 3. Zimmer CHF 50.-- bis 100.-- für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

⁹ Für Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von CHF 150.-- bis CHF 500.-- nach Anzahl verfügbaren Betten (Schlafplätzen) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

¹⁰ Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alphütten oder Vorsassen beträgt der Minimalbetrag CHF 100.-- pro Jahr pauschal.

Ziffern 9 und 10: Eingefügt mit fakultativem Reglementsreferendum vom 10.12.2002 bis 10.01.2003

III. Vollzug

Einzug

Art. 9

¹ Die TFA ist jährlich geschuldet. GST stellt den Abgabepflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich vor Ende März Rechnung.

² Die TFA-Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Verfügungsrecht

Art. 10

¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

² Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Beschwerdeverfahren

³ Gegen Einsprache-Entscheide, die in Anwendung dieses Regle-

ments erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.

⁴ Im Übrigen findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern Anwendung.

Steuerrecht **Art. 11** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

Strafbestimmungen **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von GST mit einer Buße von CHF 50.-- bis 5'000.— bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.

Andere Abgaben **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Ausführungsverordnung **Art. 14** Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Ausführungsverordnung erlassen.

Inkrafttreten **Art. 15** Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2001 in Kraft. (Basis: Berechnungsgrundlage 31.12.2001)

Genehmigung:

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement inkl. Anhang beraten und in der vorliegenden Form am 18. September 2001 genehmigt.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:

Andreas Hurni

Rolf Marti

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 25.9. bis 25.10. in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 76 vom 25.9. bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 88 vom 06.11.2001 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2001 bescheinigt.

Saanen, 7. November 2001

Der Gemeindeschreiber i. V.:



R. Marti

Änderung von Artikel 8

Die Änderungen von Artikel 8 (Einfügen der Absätze 9 und 10) wurden vom Gemeinderat von Saanen am 26. November 2002 genehmigt.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär
gez.
Andreas Hurni Markus Iseli

Auflagezeugnis

Die Änderung tritt rückwirkend ab 1.1.2003 in Kraft. Der Gemeinderat stellt fest, dass das fakultative Referendum ordentlicherweise im Anzeiger von Saanen vom 10.12.02 ausgeschrieben wurde. Innert Frist von 30 Tagen wurde kein Referendum ergriffen. Der Beschluss des Gemeinderates ist dadurch rechtskräftig geworden.

Saanen, 28. Januar 2003



Der Gemeindeschreiber :
gez.
M. Iseli

Änderung von Artikel 8

Die Änderungen von Artikel 8 (Anpassung der Grundlagen und Ansätze für die Parahotel-lerie an das neue Steuergesetz) wurden vom Gemeinderat von Saanen am 12. Juli 2005 genehmigt.



GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär

Andreas Hurni Markus Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat diese Änderung vom 19. Juli 2005 bis zum 20. August 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 19. Juli 2005 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 35 vom 30. August wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.11.2005 bescheinigt.

Saanen, 31. August 2005



Der Gemeindeschreiber :
gez.
M. Iseli

Anhang 1 (gemäß Art. 8 Abs. 3):

Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe
Nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter ab 1.11.2008

Gemeinde Saanen / Gsteig / Lauenen

Branche		Wertschöpfung je Mitarbeiter neu	Tourismus- abhängigkeits Faktor unverändert	TFA pro Mitar- beiter neu
		CHF	%	CHF
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	52'000	0.25%	130.00
2	Gastgewerbe	61'000	0.45%	274.50
3	Floristik Produktion	73'000	0.25%	182.50
4	Kunsth Handwerk	86'000	0.25%	215.00
5	Sägereien	76'000	0.25%	190.00
6	Reparaturgewerbe	83'000	0.25%	207.50
7	Baugewerbe, Gartenbau	89'000	0.25%	222.50
8	Transportgewerbe, Garagen, Postauto	95'000	0.25%	237.50
9	Bergbahnen, Sportanlagen, Events	52'000	0.45%	234.00
10	Reisen	95'000	0.25%	237.50
11	Druck und Grafik	105'000	0.25%	262.50
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	108'000	0.45%	486.00
13	Nahrungs- & Genussmittel	114'000	0.25%	285.00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	114'000	0.25%	285.00
15	Apotheken, Drogerien	114'000	0.25%	285.00
16	Detailhandel, Blumengeschäfte, Post	114'000	0.25%	285.00
17	Radio TV	114'000	0.25%	285.00
18	Gesundheitswesen	123'000	0.25%	307.50
19	Elektronik, Optik	123'000	0.25%	307.50
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Architektur, Kamin- feger	132'000	0.25%	330.00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	138'000	0.25%	345.00
22	Versicherungen, Treuhand	148'000	0.25%	370.00
23	Ärzte, Zahnärzte	232'000	0.25%	580.00
24	Tierärzte	162'000	0.25%	405.00
25	Banken	271'000	0.25%	677.50
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	331'000	0.25%	827.50
27	Energie, Wasser	338'000	0.25%	845.00

Anhang 2 (gemäß Art. 8 Abs. 8):

Für die Parahotellerie gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- für 1. bis 2. Zimmer CHF 160.--
- ab 3. Zimmer CHF 65.-- für jedes weitere Zimmer

Anhang 3 (gemäss Art. 8 Abs. 9):

Für die Ferienheime gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben:

- 0 bis 20 Betten CHF 160.--
- 21 bis 50 Betten CHF 215.--
- 51 bis 100 Betten CHF 270.--
- 101 bis 150 Betten CHF 320.--
- 151 unf. um jeweils 50 Betten + CHF 55.--

Anhang 3: Eingefügt mit fakultativem Reglementsreferendum vom 10.12.2002 bis 10.01.2003

Die Anhänge 1-3 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16. September 2008 der Teuerung angepasst.